

Trotzdem kann man von einem Reichsheer in Friedenszeiten nicht sprechen. Man hat vielmehr 4 Armeen vor sich:

1. die Preussische mit denjenigen Kontingenten, die ihm gemäß den mit ihm abgeschlossenen Konventionen mehrerer norddeutschen Kleinstaaten unterstehen;
2. die bayerische Armee;
3. die sächsische Armee;
4. die württembergische Armee;

deren jede unter der ausschließlichen Militärhoheit der betreffenden Bundesfürsten steht, eigene Fahnen und Feldzeichen hat und die selbstständige Verwaltungen mit eigenen Kriegsministerien haben. Vergl. die Militär-Konvention mit Preußen, den Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870, III § 5, Militär-Konvention mit Sachsen Art. 2 und mit Württemberg vom 21./25. November 1870 Art. 1, 3, 6, 8, 9, 10 und 14. Nur bezüglich Elsaß-Lothringen kann gesagt werden, daß die zum aktiven Dienst Ausgehobenen im Frieden wie im Krieg unter dem unmittelbaren Befehl des Kaisers stehen. Es ist jedoch klar, daß die Wehrfähigen dieser Bundesgebietsteile durchaus den preussischen (namentlich Garde-) Regimentern eingereiht werden.

Um jedoch bei Operationen gegen einen gemeinsamen Feind die verschiedenen Kontingente äußerlich möglichst als einheitliches Reichsheer erscheinen lassen zu können, ist schon für Friedenszeiten bestimmt: daß die Regimenter fortlaufende Nummern und möglich gleiche Bekleidung und Ausrüstung führen. (Reichs-Verf. Art. 63 Abs. 2.)

In Kriegszeiten ist das Reichsheer ein absolut kaiserliches Heer und nicht ein Parlamentsheer. (Stern. Bericht 1867 S. 342 Bismarck.)

Zu diesem Zwecke sind auch die einzelnen Bundesfürsten gemäß Art. 63 Abs. 3 der Reichs-Verfassung verpflichtet, daß die sämtlichen Truppenteile vollständig und kriegsbüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt wird und erhalten bleibt.

Damit sich der Kriegsfeldherr schon in dieser Richtung die erforderliche Sicherheit verschaffen kann, ist er berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel nach Maßgabe der Militär-Verträge anzuordnen. (Stern. Bericht 1867 S. 615.)

9. Kapitel.

Die Kontingentsherrlichkeit der Bundesfürsten.

Durch die Reichs-Verfassung Art. 64 ist bestimmt, daß da, wo nicht besondere Konventionen ein Andern bestimmen, die Bundesfürsten